



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 48 – Nr. 14 – 03.06.2022
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	450
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lateinamerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	457
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	463
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Cultures of the Global South / Culturas del Sur Global / Cultures du Sud global mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	473
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den weiterbildenden Studiengang Schulmanagement und Leadership (Master Weiterbildung) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Besonderer Teil –	482

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.05.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.05.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Aufbau des Studiengangs

§ 5 Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Verwandte (Teil)Studiengänge

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 12 Frist für den Studienabschluss

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 13 Bildung der Bachelorgesamtnote

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Bachelorraahmenprüfungsordnung (BRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Physik (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 BRPO durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Physik. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 8 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 240 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von zusätzlichen CP aus den in § 4 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 BRPO.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 4 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P / WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Studienabschnitt: Physik Grundkurse (Pflichtmodule)					
1	PGK1	P	Physik Grundkurs 1 (Mechanik & Wärmelehre)	K o. mP	12
2	PGK2	P	Physik Grundkurs 2 (Elektromagnetismus)	K o. mP	12
3	PGKOP	P	Physik Grundkurs – Optik	K o. mP	6
3	PGKAM	P	Physik Grundkurs – Analytische Mechanik	K o. mP	6
Studienabschnitt: Mathematik für PhysikerInnen (Pflichtmodule)					
1	MP1	P	Mathematik für Physiker/-innen 1	K o. mP	9
2	MP2	P	Mathematik für Physiker/-innen 2	K o. mP	9
3	MP3	P	Mathematik für Physiker/-innen 3	K o. mP	9
4	MP4	P	Mathematik für Physiker/-innen 4	K o. mP	6
Studienabschnitt: Basismodule Experimentalphysik (Pflichtmodule, siehe Satz 2)					
4 o. 6	BMEPAAP	WP	Astronomie und Astrophysik	-	6
4 o. 6	BMEPAAPK	WP	Astronomie und Astrophysik	K	9
6	BMEPAML	P	Atome, Moleküle und Licht	-	6
5 o. 7	BMEPKM	P	Kondensierte Materie	-	6

5 o. 7	BMEPKTP	P	Kern- und Teilchenphysik	-	6
6 o. 8	BMEPPN	WP	Physik der Nanostrukturen	-	6
6 o. 8	BMEPPNK	WP	Physik der Nanostrukturen	K	9
Studienabschnitt: Basismodule Theoretische Physik (Pflichtmodule)					
4	BMTQM	P	Quantenmechanik 1	K	12
5	BMTPTDS	P	Thermodynamik und Statistik	-	6
6 o. 8	BMTPKFT	P	Klassische Feldtheorie	-	6
5 o. 7	BMFQT	P	Quantenmechanik 2	-	6
Studienabschnitt: Praktika (Pflichtmodule)					
2	PP1	P	Physikalisches Praktikum 1	-	6
3	PP2	P	Physikalisches Praktikum 2	-	6
7	PP3	P	Physikalisches Praktikum 3	-	9
5	OP	P	Orientierungspraktikum	-	9
Studienabschnitt: Erganzungsmodule (Wahlbereich)					
1-8		WP	Module aus den Studiengangen des Fachbereichs Physik oder anderer Fachbereiche der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultat gema Modulhandbuch.	je nach gewahltem Modul, siehe Modulhandbuch	24
Studienabschnitt: Vertiefungsfach (Wahlbereich)					
6-8		WP	Module aus einem Teilbereich der Physik, die mit einer modulübergreifenden Prufung abgeschlossen werden, gema Modulhandbuch.	mP	21
Bereich uberfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen					
1-8	UBK	P	Studium Professionale (Module im Umfang von 9 CP aus dem Angebot der Universitat zum Bereich uberfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; siehe Abs. 2)	-	9
Studienabschnitt: Abschlussprojekt (Pflichtmodul)					
7-8	FINAL	P	Abschlussmodul	Bachelorarbeit und 2x mP	24

Erlauterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger anderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkurzel (vorbehaltlich etwaiger anderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder; K = Klausur, mP = mundliche Prufung.

²Von den Modulen BMEPAAPK und BMEPPNK ist eines zu wahlen; wird das Modul BMEPAAPK gewahlt, ist das Modul BMEPPN zu erbringen, wird das Modul BMEPPNK gewahlt, ist das Modul BMEPAAP zu erbringen. ³Die Module des Wahlbereichs Erganzungsmodule sind so zu wahlen, dass davon Module im Umfang von mindestens 15 CP benotet sind.

(2) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 24 CP zu erwerben. ²Davon werden insgesamt 15 CP integriert in Fachveranstaltungen in den Modulen PP1 (2 CP übK), PP2 (2 CP übK), PP3 (2 CP übK) und OP (9 CP übK) erworben. ³Die verbleibenden 9 CP werden im Modul ÜBK erworben.

(3) ¹Im Rahmen des Studiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich der berufsfeldorientierten Physik im Umfang von 9 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul OP erworben. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ³Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 BRPO.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Physik;
- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Physik;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Physik.

(2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 3 BRPO finden folgende Prüfungsleistungen vor 2 Prüferinnen oder Prüfern statt:

- die Prüfungsleistung im Vertiefungsfach.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 24 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 12 CP auf die Bachelorarbeit und 12 CP auf die mündlichen Prüfungen im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung in Experimenteller Physik (6 CP) und einer mündlichen Abschlussprüfung in Theoretischer Physik (6 CP). ³Die Bachelorarbeit und die mündlichen Prüfungen im Abschlussmodul sind in § 28 BRPO geregelt.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 BRPO beträgt der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.

(3) Die mündlichen Prüfungen im Abschlussmodul nach Absatz 1 werden auf Entscheidung des Prüfungsausschusses hin entweder von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und finden unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt oder, wenn die Inhalte der Prüfung mehr als einen Teilbereich des Studiengangs abdecken, von 2 Personen als Prüferinnen oder Prüfern bewertet und finden ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 BRPO.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungen im Abschlussmodul beträgt jeweils 60 Minuten.

(5) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Bachelorarbeit mit 25 Prozent und die mündlichen Prüfungen im Abschlussmodul mit jeweils 37,5 Prozent gewichtet.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der BRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in der Modultabelle genannten Module: PGK1 und PGK2.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 4. Fachsemesters erbracht sein:

- alle Modulleistungen der Module PGK1 und PGK2.

²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 12 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 14. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 13 Bildung der Bachelorgesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten der folgenden benoteten Module:

- die bessere Note der beiden Module PGK1 oder PGK2;
- die bessere Note der beiden Module PGKAM oder PGKOP;
- die beiden besten Noten der Module der Reihe MP1, MP2 und MP3;
- des Moduls BMEPAAPK bzw. BMEPPNK;
- des Moduls BMTPQM;
- Module des Ergänzungsbereichs im Umfang von 15 CP;
- des Studienabschnitts Vertiefungsfach;
- des Moduls FINAL (Abschlussmodul).

²Bei der Bildung der Bachelorgesamtnote wird das Modul FINAL mit dem 2-fachen seiner CP gewichtet. ³Soweit nach Satz 1 eine Wahlmöglichkeit gegeben ist, obliegt den Studierenden die Auswahl der Module, die in die Bachelorgesamtnote eingehen.

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 BRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- neben Note und Thema der Bachelorarbeit auch die Noten der beiden mündlichen Abschlussprüfungen in Experimenteller Physik und Theoretischer Physik;
- die Module und deren Noten, die in die Bachelorgesamtnote eingegangen sind;
- die Bezeichnung des gewählten Vertiefungsfachs.

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 BRPO. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann

der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.05.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lateinamerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.02.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lateinamerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.05.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Aufbau des Studiengangs

§ 5 Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Bachelorgesamtnote

§ 11 Bildung der Bachelorgesamtnote

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) / Bachelor of Arts (B.A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Arts (B. A.) in Lateinamerikastudien (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 BRPO durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Lateinamerikastudien. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 60 zusätzlichen CP aus den in § 4 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 BRPO.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 4 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1-2	LA_BA_FWE	P	Fachwissenschaftlicher Einstieg	KÜMP	6
1-2	LA_BA_L 1	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	K	9
3	LA_BA_L 2	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	FoP	9
4-5	LA_BA_L 3	P	Literatur- und Kulturwissenschaft III	FoP	12
1-2	LA_BA_S 1	P	Sprachwissenschaft I	K	9
3	LA_BA_S 2	P	Sprachwissenschaft II	H	9
1-2	LA_BA_P 1s	P	Sprachpraxis I – Spanisch	KÜMP	6
3-4	LA_BA_P 2s	P	Sprachpraxis II – Spanisch	KÜMP	6
6	LA_BA_P 3s	P	Sprachpraxis III – Spanisch	KÜMP	6
2	LA_BA_P 1p	P	Sprachpraxis I – Portugiesisch	KÜMP	6
3-4	LA_BA_P 2p	P	Sprachpraxis II – Portugiesisch	KÜMP	6
6	LA_BA_P 3p	P	Sprachpraxis III – Portugiesisch	KÜMP	6
Wahlpflichtbereich: Individuelle Profilbildung (siehe Satz 2)					
5-6	LA_BA_IPLW	WP	Individuelle Profilbildung Literaturwissenschaft	H	9
5-6	LA_BA_IPSW	WP	Individuelle Profilbildung Sprachwissenschaft	H	9
5-6	LA_BA_IPKW	WP	Individuelle Profilbildung Kulturwissenschaft	2x K	9

Wahlpflichtbereich: Interdisziplinär (siehe Satz 3)					
1 o. 3	LA_BA_WPa	WP	Ethnologie I	K	6
2 o. 4	LA_BA_WPb	WP	Ethnologie II	H	6
1-4	LA_BA_WPc	WP	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	H	12
1-4	LA_BA_WPd	WP	Medienwissenschaft	K o. W	12
1-2	LA_BA_WPe	WP	Gesellschaftswissenschaften I	H o. K	12
3-4	LA_BA_WPf	WP	Gesellschaftswissenschaften II	H o. K	12
1-4	LA_BA_WPg	WP	Module aus dem Nebenfach-Angebot des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft gemäß Modulhandbuch.	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	12 o. 24
Pflichtbereich: Mobilitätsfenster					
5	LA_BA_WPA 1	P	Wahlpflichtmodul Ausland 1	K o. H o. W	12
5	LA_BA_WPA 2	P	Wahlpflichtmodul Ausland 2	K o. H o. W	12
Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (siehe Satz 4)					
2-5	LA_BA_PS	WP	Projektstudien	B	9
2-5	LA_BA_PRAX	WP	Praxisstudien	B	9
1-6	LA_BA_ÜBK	P	Studium Professionale (Module im Umfang von 9 CP aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; siehe Abs. 2)	-	9
Bereich Abschlussmodul					
6	LA_BA_BA	P	Abschlussmodul	PF + Bachelorarbeit	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit, W = Werkstück/Projektarbeit, B = Bericht, FoP = formative Prüfungsleistung, KÜMP = kompetenzübergreifende Modulprüfung (i.S. einer Portfolioprüfung), PF = Portfolio; o. = oder.

²Von den Modulen LA_BA_IPLW, LA_BA_IPSW und LA_BA_IPKW ist eines zu wählen. ³Im Interdisziplinären Wahlpflichtbereich sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – aus den wählbaren Modulen 24 CP zu wählen; dabei dürfen die Module LA_BA_WPa und LA_BA_WPb nur gemeinsam gewählt werden. ⁴Von den Modulen LA_BA_PS und LA_BA_PRAX ist eines zu wählen.

(2) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. ²Davon werden insgesamt 12 CP integriert in Fachveranstaltungen in den Modulen LA_BA_FWE (3 CP übK) und LA_BA_PS bzw. LA_BA_PRAX (9 CP übK) erworben. ³Die verbleibenden 9 CP werden im Modul LA_BA_ÜBK erworben.

(3) ¹Im Rahmen des Studiengangs ist ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienender Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Universität, die sich in der Regel in Lateinamerika befindet, im Umfang von 30 CP, in der Regel im fünften Fachsemester zu absolvieren.

²Die auf den verpflichtenden Auslandsaufenthalt entfallenden CP werden in der Regel in den Modulen des Mobilitätsfensters erworben. ³Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden nach den Regelungen des § 35 LHG und des § 38 BRPO angerechnet. ⁴Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ⁵Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können eines oder mehrere der in Satz 2 genannten Module durch andere Module bzw. Veranstaltungen an der ausländischen Universität bzw. durch andere Module bzw. Veranstaltungen an der Universität Tübingen ersetzt werden; über die ersatzweise zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 BRPO.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module des Interdisziplinären Wahlpflichtbereichs kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Studiengang sind Deutsch, Spanisch und Portugiesisch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module LA_BA_L 1, LA_BA_S 1 und LA_BA_P 1s sind Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum (siehe Satz 2);
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls LA_BA_P 1p sind Kenntnisse in der Sprache Portugiesisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum (siehe Satz 2);

- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Übung Einführung in die Kulturwissenschaft“ im Modul LA_BA_P 1s sind Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Grundkurs Spanisch“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Übung Einführung in die Kulturwissenschaft“ im Modul LA_BA_P 1p sind Kenntnisse in der Sprache Portugiesisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Grundkurs Portugiesisch“.

²Für Studierende ohne entsprechende Vorkenntnisse der Sprachen Spanisch und Portugiesisch bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 BRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 BRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 15 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 12 CP auf die Bachelorarbeit und 3 CP auf das unbenotete Portfolio. ³Die Bachelorarbeit ist in § 28 BRPO geregelt.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 BRPO beträgt der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 12 Wochen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in Abweichung zu § 28 Abs. 5 Satz 1 BRPO in deutscher, spanischer oder portugiesischer Sprache zu verfassen; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und das unbenotete Portfolio im Abschlussmodul sind neben den in der BRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 60 CP aus den Modulen LA_BA_FWE, LA_BA_L 1, LA_BA_L 2, LA_BA_S 1, LA_BA_S 2, LA_BA_P 1s, LA_BA_P 2s, LA_BA_P 1p sowie LA_BA_P 2p.

D. Bachelorgesamtnote

§ 11 Bildung der Bachelorgesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 BRPO. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.02.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.05.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.05.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

E. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss in einem romanistischen Fach, einem geisteswissenschaftlichen Fach mit romanistischem Fachbezug, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) Romanische Literaturwissenschaft (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Romanische Literaturwissenschaft. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, sich mit aktuellen Forschungsinhalten des Faches Romanische Literaturwissenschaft kritisch auseinanderzusetzen, und die Voraussetzungen dafür erwerben, selbständig zu der fachspezifischen Forschung beizutragen. ²Der Studiengang befähigt zur Theorie- und Methodenreflektion, öffnet den Blick auf literarische und kulturelle Verbindungslinien innerhalb und außerhalb der Romania und fördert die selbst-reflexive Auseinandersetzung mit Phänomenen kultureller Fremdheit und interkultureller Kommunikation. ³Folgende Profilbildungen sind möglich:

1. Studienprofil Vergleichende Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft unter Einbeziehung von mindestens zwei romanischen Literaturen und Kulturen aus dem Bereich

der französischsprachigen, spanischsprachigen, italienischsprachigen und portugiesischsprachigen Literaturen und Kulturen;

2. Studienprofil Frankreich- und Frankophonestudien unter Konzentration auf den Bereich der französischsprachigen Literaturen und Kulturen bei interdisziplinärer Vernetzung der Studieninhalte mit Nachbardisziplinen;
3. Studienprofil Spanien- und Lateinamerikastudien unter Konzentration auf den Bereich der Literaturen und Kulturen in Spanien, Hispanoamerika und Brasilien bei interdisziplinärer Vernetzung der Studieninhalte mit Nachbardisziplinen.

⁴Näheres zu den Studienprofilen regelt das Modulhandbuch.

(3) ¹Bei der Anmeldung zur Modulprüfung des Moduls RLW_MA_LKT sind Kenntnisse in zwei romanischen Sprachen nachzuweisen, davon eine auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), die zweite auf Niveau B2 GER. ²Im Fall des Studienprofils Frankreich- und Frankophonestudien müssen Französischkenntnisse auf Niveau C1 GER nachgewiesen werden, im Fall des Studienprofils Spanien- und Lateinamerikastudien müssen Spanischkenntnisse auf Niveau C1 GER nachgewiesen werden. ³In den beiden letztgenannten Fällen kann die zweite romanische Sprache durch Lateinkenntnisse in Form des Latinumszeugnisses oder in Form eines Nachweises vom Typ „Lateinkenntnisse für Romanisten“ ersetzt werden.

(4) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studienganges wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 4 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Tabelle A: Studiengang mit Studienprofil Vergleichende Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft (siehe Satz 3)

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	RLW_MA_LKT	P	Literatur- und Kulturtheorie	K + PF	9
1	RLW_MA_LW	P	Literaturwissenschaft	H	12
1	RLW_MA_SP	P	Sprachpraxis	K	6
2	RLW_MA_KW	P	Kulturwissenschaft	H	12
2	RLW_MA_PRA 1	P	Praxis- und Projektstudien	Bericht	15
2-3	RLW_MA_LKW	P	Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	H	12
Wahlpflichtbereich					
3	RLW_MA_WP1	WP	Kultur im Kontext von Kunst, Geschichte & Gesellschaft	H	12
3	RLW_MA_WP2	WP	Kommunikation und Medien	H	12
3	RLW_MA_WP3	WP	Sprachwissenschaft	H	12

3	RLW_MA_WP4	WP	Literaturwissenschaft anderer Philologien	H	12
Bereich Abschlussmodul					
4	RLW_MA_AB	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

Tabelle B: Studiengang mit Studienprofil Frankreich- und Frankophonestudien (siehe Satz 4)

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	RLW_MA_LKT	P	Literatur- und Kulturtheorie	K + PF	9
1	RLW_MA_LW	P	Literaturwissenschaft	H	12
1	RLW_MA_SP	P	Sprachpraxis	K	6
2	RLW_MA_KW	P	Kulturwissenschaft	H	12
2	RLW_MA_PRA 1	P	Praxis- und Projektstudien	Bericht	15
2-3	RLW_MA_LKW	P	Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	H	12
Wahlpflichtbereich					
3	RLW_MA_WP1	WP	Kultur im Kontext von Kunst, Geschichte & Gesellschaft	H	12
3	RLW_MA_WP2	WP	Kommunikation und Medien	H	12
3	RLW_MA_WP3	WP	Sprachwissenschaft	H	12
Bereich Abschlussmodul					
4	RLW_MA_AB	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

Tabelle C: Studiengang mit Studienprofil Spanien- und Lateinamerikastudien (siehe Satz 5)

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	RLW_MA_LKT	P	Literatur- und Kulturtheorie	K + PF	9
1	RLW_MA_LW	P	Literaturwissenschaft	H	12
1	RLW_MA_SP	P	Sprachpraxis	K	6
2	RLW_MA_KW	P	Kulturwissenschaft	H	12
2	RLW_MA_PRA 1	P	Praxis- und Projektstudien	Bericht	15
2-3	RLW_MA_LKW	P	Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	H	12
Wahlpflichtbereich					
3	RLW_MA_WP1	WP	Kultur im Kontext von Kunst, Geschichte & Gesellschaft	H	12
3	RLW_MA_WP2	WP	Kommunikation und Medien	H	12
3	RLW_MA_WP3	WP	Sprachwissenschaft	H	12

Bereich Abschlussmodul					
4	RLW_MA_AB	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

Tabelle D: Studiengang mit Profillinie Digital Humanities (siehe Satz 6)

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	RLW_MA_LKT	P	Literatur- und Kulturtheorie	K + PF	9
1	RLW_MA_LW	P	Literaturwissenschaft	H	12
2	RLW_MA_SP	P	Sprachpraxis	K	6
2	RLW_MA_KW	P	Kulturwissenschaft	H	12
3	RLW_MA_PRA 2	P	Praxisstudien	Bericht	9
3	RLW_MA_LKW	P	Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	H	12
Profillinie Digital Humanities					
1	MA-DiHu-01	P	Grundlagen der Digital Humanities	K	9
2	MA-DiHu-02.1	WP	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Text	H o. D o. K	12
2	MA-DiHu-02.2	WP	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Raum	H o. D o. K	12
2	MA-DiHu-02.3	WP	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Objekt	H o. D o. K	12
3-4	MA-DiHu-03	P	Praxis der Digital Humanities	H o. D + A	9
Bereich Abschlussmodul					
3-4	RLW_MA_AB	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, D = Dokumentation, A = Computeranwendung.

²Der Studiengang ist entweder in einem von drei Studienprofilen (Tabellen A, B oder C; § 3 Abs. 2 Satz 3) oder mit der Profillinie Digital Humanities (Tabelle D) zu absolvieren. ³Wird der Studiengang nach Satz 1 Tabelle A mit dem Studienprofil Vergleichende Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft studiert, müssen im Rahmen der Module RLW_MA_LW, RLW_MA_KW und RLW_MA_LKW Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei romanischen Literaturen und Kulturen besucht werden, dürfen im Rahmen dieser Module höchstens vier Lehrveranstaltungen und höchstens zwei Prüfungsleistungen aus derselben Literatur und Kultur gewählt werden und sind von den Modulen des Wahlpflichtbereichs zwei zu wählen. ⁴Wird der Studiengang nach Satz 1 Tabelle B mit dem Studienprofil Frankreich- und Frankophoniestudien studiert, müssen im Rahmen der Module RLW_MA_LW, RLW_MA_KW und RLW_MA_LKW mindestens 30 LP im Bereich der französischsprachigen Literaturen und Kulturen erworben werden und sind von den Modulen RLW_MA_WP1, RLW_MA_WP2 und RLW_MA_WP3 zwei zu wählen. ⁵Wird der Studiengang nach Satz 1 Tabelle C mit dem Studienprofil Spanien- und Lateinamerikastudien studiert, müssen im Rahmen der Module RLW_MA_LW, RLW_MA_KW und RLW_MA_LKW mindestens 30 LP im Bereich der Litera-

turen und Kulturen Spaniens und Lateinamerikas erworben werden und sind von den Modulen RLW_MA_WP1, RLW_MA_WP2 und RLW_MA_WP3 zwei zu wählen. ⁶Wird der Studiengang nach Satz 1 Tabelle D mit der Profillinie Digital Humanities studiert, gelten die Regelungen der Sätze 3-5 zur Wahl eines Studienprofils entsprechend, mit Ausnahme der Gestaltung des Wahlpflichtbereichs.

(2) ¹Im Rahmen des Studiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die entsprechenden CP werden im Modul RLW_MA_PRA 1 (6 CP Praktikum) bzw. RLW_MA_PRA 2 (9 CP Praktikum) erworben. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ³Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO; bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Ersatzleistungen nicht mit einbezogen.

(3) ¹Im Rahmen des Studiengangs ist ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienender Auslandsaufenthalt an einer ausländischen, in der Regel romanischsprachigen Universität im Umfang von 30 CP, in der Regel im dritten Fachsemester zu absolvieren, wenn der Studiengang nach Abs. 1 Satz 1 Tabellen A, B oder C studiert wird; wird der Studiengang nach Abs. 1 Satz 1 Tabelle D mit der Profillinie Digital Humanities studiert, ist der Auslandsaufenthalt optional. ²Die auf den verpflichtenden Auslandsaufenthalt entfallenden CP werden in der Regel in den Modulen des Wahlpflichtbereichs und teilweise im Modul RLW_MA_LKW erworben. ³Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden nach den Regelungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO angerechnet. ⁴Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ⁵Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können eines oder mehrere der in Satz 2 genannten Module durch andere Module bzw. Veranstaltungen an der ausländischen Universität bzw. durch andere Module bzw. Veranstaltungen an der Universität Tübingen ersetzt werden; über die ersatzweise zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module der Profillinie Digital Humanities kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Studiengang sind deutsch, sowie je nach Wahl französisch, spanisch und italienisch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch;
- weitere romanische Sprachen.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen

Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls RLW_MA_SP sind mindestens Kenntnisse in der jeweiligen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 MRPO für die folgenden Prüfungsleistungen sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- bei Wahl des Studienprofils Vergleichende Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft sind Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung im Modul RLW_MA_LKT Kenntnisse in einer romanischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, jeweils nachgewiesen beispielsweise durch das Bachelorzeugnis, das Reifezeugnis oder durch Sprachprüfung;
- bei Wahl des Studienprofils Frankreich- und Frankophoniestudien sind Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung im Modul RLW_MA_LKT Französischkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, jeweils nachgewiesen beispielsweise durch das Bachelorzeugnis, das Reifezeugnis oder durch Sprachprüfung, § 3 Abs. 3 Satz 3 ist zu beachten;
- bei Wahl des Studienprofils Spanien- und Lateinamerikastudien sind Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung im Modul RLW_MA_LKT Spanischkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, jeweils nachgewiesen beispielsweise durch das Bachelorzeugnis, das Reifezeugnis oder durch Sprachprüfung, § 3 Abs. 3 Satz 3 ist zu beachten.

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 20 CP auf die Masterarbeit und 7 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung; weitere 3 CP entfallen auf Lehrveranstaltungen. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.

(3) Die Masterarbeit kann in Abweichung zu § 28 Abs. 4 Satz 1 MRPO nach Wahl der bzw. des Studierenden außer in deutscher oder in englischer Sprache auch in französischer, italienischer oder spanischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird bei Wahl der Studienprofile Frankreich- und Frankophoniestudien (§ 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2) und Spanien- und Lateinamerikastudien (§ 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3) von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt. ²Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird bei Wahl des Studienprofils Vergleichende Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft (§ 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1) von zwei Personen als Prüferinnen oder Prüfer bewertet und findet ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt. ³Wird der Studiengang Profillinie Digital Humanities studiert, gelten die Regelungen der Sätze 1-2 entsprechend. ⁴Für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 60 Minuten.

(6) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 80 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 20 Prozent gewichtet.

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das zweite Fachsemester vorgesehenen Modulen.

D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 40 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und:

- zu 60 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module, wenn der Studiengang nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Tabellen A, B oder C studiert wurde; bzw.
- zu 20 Prozent aus den Noten aus den Modulen MA-DiHu-01, MA-DiHu-02 und MA-DiHu-03, wobei die Noten der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 mit jeweils 3/10 und diejenige des Modules MA-DiHu-03 mit 4/10 zueinander gewichtet werden, und zu 40 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module, wenn der Studiengang nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Tabelle D mit der Profillinie Digital Humanities studiert wurde.

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim zuständigen Prüfungsamt kann die Eintragung des Studienprofils nach § 3 Abs. 2 im Zeugnis erfolgen; Voraussetzung für die Eintragung des jeweiligen Studienprofils im Zeugnis ist die Erfüllung der in § 5 Abs. 1 Sätze 3-5 dafür genannten Voraussetzungen;
- auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim zuständigen Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis erfolgen; Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis ist das erfolgreiche Erbringen der Module MA-DiHu-01 (9 CP), MA-DiHu-02 (12 CP) und MA-DiHu-03 (9 CP); für die Profillinie wird eine Gesamtnote eingetragen, wobei die Noten der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 mit jeweils 3/10 und diejenige des Modules MA-DiHu-03 mit 4/10 zueinander gewichtet werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsver-suche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben;

Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.05.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Cultures of the Global South / Culturas del Sur Global / Cultures du Sud global mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.05.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Cultures of the Global South / Culturas del Sur Global / Cultures du Sud global mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.05.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 11 Bildung der Mastergesamtnote

§ 12 Zeugnis und weitere Nachweise

E. Sonderregelungen zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 13 Prüfungsleistungen

§ 14 Umrechnung von Noten

§ 15 Zeugnis, Urkunde, weitere Nachweise und deren Berichtigung

F. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

G. Anlagen

Anlage 1: Notenumrechnungstabelle der Noten der Universidade Federal Fluminense (UFF) in die deutschen Noten der Universität Tübingen (UT)

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als

Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss in einem literatur-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen Fach, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse entweder der englischen Sprache oder der französischen oder spanischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1 GER.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Cultures of the Global South / Culturas del Sur Global / Cultures du Sud global (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fachgebiet der Kulturen des globalen Südens. ²Er richtet sich an Studieninteressierte die sich in einem interkulturell und interdisziplinär ausgerichteten, forschungsorientierten Studiengang mit Regionalschwerpunkt im Bereich des Globalen Südens weiter fachlich und fachwissenschaftlich spezialisieren möchten. ³Die Studierenden des Masterstudiengangs setzen sich mit aktuellen Forschungsinhalten des Faches kritisch auseinander und erwerben die Voraussetzungen dafür, selbständig zu der fachspezifischen Forschung beizutragen. ⁴Sie verfügen über ein fundiertes Überblickswissen zu Kulturen der südlichen Hemisphäre und haben sich im Hinblick auf ausgewählte Problemstellungen in die aktuelle Theorieentwicklung der beteiligten Disziplinen Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft, Ethnologie, Bildungswissenschaft und affiner Gesellschaftswissenschaften eingearbeitet. ⁵Sie sind in der Lage, auf der Basis dieses Wissens fachliche Themen wie Kolonialisierung, Migration, Transkulturation, Globalisierung und geopolitische Integration in reflektierter Weise theoriegestützt zu beschreiben und zu synthetisieren. ⁶Darüber hinaus haben sie die Befähigung, sich methodologisch fundiert in neue Wissensbereiche einzuarbeiten und diese in den fachlichen Wissenshorizont einzuordnen. ⁷Sie verfügen dabei über eigenständiges Erkenntnisinteresse und kritische Reflexionsfähigkeit in Hinblick auf die Generierung fachlichen Wissens. ⁸Zudem erwerben sie im Sinne des problem based learning fachrelevante Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Medienpraxis, Wissenschaftspublizistik, Projektmanagement und Teamarbeit. ⁹Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Neben einem Studium ohne besonderes Studienprofil sind im Studiengang folgende Profilbildungen möglich:

1. das Studienprofil Lateinamerikastudien erfordert den erfolgreichen Abschluss von drei Modulen (einschließlich Auslandssemester) zur Region Lateinamerika;
2. das Studienprofil Afrikastudien erfordert den erfolgreichen Abschluss von drei Modulen (einschließlich Auslandssemester) zur Region Afrika;

3. das Studienprofil Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien wird in Kooperation mit der Universidade Federal Fluminense, Niterói, Rio de Janeiro, Brasilien, durchgeführt und führt zu einem Doppelabschluss; das Nähere regelt eine Kooperationsvereinbarung der Universität Tübingen mit der Universidade Federal Fluminense in ihrer jeweils gültigen Fassung.

²Näheres zu den Studienprofilen regelt das Modulhandbuch.

(3) ¹Bei der Anmeldung zur Masterarbeit sind Kenntnisse in zwei Sprachen nachzuweisen, davon eine auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), die zweite auf Niveau B2 GER. ²Nachgewiesen werden kann entweder Niveau C1 GER in englischer und Niveau B2 GER in französischer oder spanischer Sprache, oder Niveau C1 GER in französischer oder spanischer und Niveau B2 GER in englischer Sprache. ³Für die Wahl des Studienprofils Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien sind Kenntnisse der portugiesischen Sprache auf dem Niveau B1 GER nachzuweisen; diese können durch den Besuch des Propädeutikums Portugiesisch am Romanischen Seminar erworben werden.

(4) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studenumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(5) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 12 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen. ²Wird das Studienprofil Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien absolviert, wird gemäß der Kooperationsvereinbarung der Universität Tübingen mit der Universidade Federal Fluminense in der jeweils gültigen Fassung von Letzterer aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs der akademische Grad „Mestre“ verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 4 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Tabelle A: Studiengang mit Studienprofilen Lateinamerikastudien, Afrikastudien oder ohne Studienprofil (siehe Satz 2)

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Grundlagenphase					
1	CGS_MA-01	P	Literatur- und Kulturtheorie des Globalen Südens	K o. mP	12
Wahlpflichtbereich: Aufbauphase (siehe Satz 3)					
1-2	CGS_MA-02a	WP	Anglophone Literaturen und Kulturen des Globalen Südens	H	12
1-2	CGS_MA-02b	WP	Frankophone Literaturen und Kulturen des Globalen Südens	H	12
1-2	CGS_MA-02c	WP	Literaturen und Kulturen Lateinamerikas	H	12

1-2	CGS_MA-03a	WP	Theoretical Foundations and New Approaches in Social and Cultural Anthropology	H	12
1-2	CGS_MA-03b	WP	Medien-, Film- und Kommunikationswissenschaften	H	12
1-2	CGS_MA-03c	WP	Gesellschaft und Geschichte	H	12
1-2	CGS_MA-03d	WP	Political Science: Analyzing Armed Conflicts	H o. K	12
Wahlpflichtbereich: Praxis- und Projektstudien (siehe Satz 4)					
1-2	CGS_MA-04a	WP	Projektstudien	B	12
1-2	CGS_MA-04b	WP	Praxisstudien	B	12
Mobilitätsfenster: Vertiefungsphase (siehe Satz 5)					
3	CGS_MA-05	P	Profilbezogene interdisziplinäre Ergänzung	-	6
3	CGS_MA-06a	WP	Vertiefung Anglophone Literaturen und Kulturen des Globalen Südens	H	12
3	CGS_MA-06b	WP	Vertiefung Frankophone Literaturen und Kulturen des Globalen Südens	H	12
3	CGS_MA-06c	WP	Vertiefung Literaturen und Kulturen Lateinamerikas	H	12
3	CGS_MA-06d	WP	Vertiefungsmodul Ethnologie	H	12
3	CGS_MA-06e	WP	Vertiefungsmodul Gesellschaft und Geschichte	H	12
3	CGS_MA-06f	WP	Theorie und Forschungsmethoden	H	12
Bereich Abschlussmodul					
4	CGS_MA-07	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit	30

Tabelle B: Studiengang mit Studienprofil Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien (Doppelabschluss mit der Universidade Federal Fluminense)

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Grundlagenphase					
1	CGS_MA-01	P	Literatur- und Kulturtheorie des Globalen Südens	K o. mP	12
Wahlpflichtbereich: Aufbauphase (siehe Satz 3)					
1-2	CGS_MA-02a	WP	Anglophone Literaturen und Kulturen des Globalen Südens	H	12
1-2	CGS_MA-02b	WP	Frankophone Literaturen und Kulturen des Globalen Südens	H	12
1-2	CGS_MA-02c	WP	Literaturen und Kulturen Lateinamerikas	H	12
1	CGS_MA-03a	WP	Theoretical Foundations and New Approaches in Social and Cultural Anthropology	H	12
1-2	CGS_MA-03b	WP	Medien-, Film- und Kommunikationswissenschaften	H	12

1-2	CGS_MA-03c	WP	Gesellschaft und Geschichte	H	12
1-2	CGS_MA-03d	WP	Political Science: Analyzing Armed Conflicts	H o. K	12
Wahlpflichtbereich: Praxis- und Projektstudien (siehe Satz 4)					
1-2	CGS_MA-04a	WP	Projektstudien	B	12
1-2	CGS_MA-04b	WP	Praxisstudien	B	12
Mobilitätsfenster: Vertiefungsphase (siehe Satz 6)					
3	-	P	Module der Universidade Federal Fluminense gemäß Modulhandbuch	siehe Modulhandbuch	30
Bereich Abschlussmodul					
4	CGS_MA-07	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, B = Bericht.

²Durch erfolgreichen Abschluss von drei Modulen (einschließlich Auslandssemester) zum Regionalschwerpunkt Afrika gilt das Studienprofil Afrikastudien als erbracht; durch erfolgreichen Abschluss von drei Modulen (einschließlich Auslandssemester) zum Regionalschwerpunkt Lateinamerika gilt das Studienprofil Lateinamerikastudien als erbracht. ³Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs Aufbauphase sind zwei der Module CGS_MA-02a, CGS_MA-02b und CGS_MA-02c sowie eines der Module CGS_MA-03a, CGS_MA-03b, CGS_MA-03c oder CGS_MA-03d zu wählen. ⁴Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs Praxis- und Projektstudien ist eines der Module CGS_MA-04a oder CGS_MA-04b zu wählen. ⁵Im Mobilitätsfenster sind zwei der Module CGS_MA-06a, CGS_MA-06b, CGS_MA-06c, CGS_MA-06d, CGS_MA-06e und CGS_MA-06f zu wählen. ⁶Die an der Universidade Federal Fluminense zu erbringenden Module und Modulleistungen (Studien- und Prüfungsleistungen) sind dem Modulhandbuch des Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

(2) ¹Im Rahmen des Studiengangs ist ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienender Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Universität im Umfang von 30 CP, in der Regel im dritten Fachsemester zu absolvieren. ²Die auf den verpflichtenden Auslandsaufenthalt entfallenden CP werden in der Regel in den Modulen des Mobilitätsfensters erworben. ³Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden nach den Regelungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO angerechnet. ⁴Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ⁵Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können eines oder mehrere der in Satz 2 genannten Module durch andere Module bzw. Veranstaltungen an der ausländischen Universität bzw. durch andere Module bzw. Veranstaltungen an der Universität Tübingen ersetzt werden; über die ersatzweise zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Die im Rahmen des Studienprofils Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien an der Universidade Federal Fluminense zu erbringenden Module und Modulleistungen sind

dem Modulhandbuch des Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen und werden nach den an der Universidade Federal Fluminense geltenden Regelungen erbracht und bewertet; sie werden an der Universität Tübingen anerkannt.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Studiengang sind englisch, spanisch, französisch und portugiesisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Deutsch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 20 CP auf die Masterarbeit und 7 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung; weitere 3 CP entfallen auf Lehrveranstaltungen. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.

(3) ¹Die Masterarbeit kann in Abweichung zu § 28 Abs. 5 Satz 1 MRPO nach Wahl der bzw. des Studierenden außer in deutscher oder in englischer Sprache auch in französischer oder spanischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Bei Wahl des Studienprofils Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien muss die Masterarbeit in Abweichung zu Satz 1 bzw. zu § 28 Abs. 5 Satz 1 MRPO nach Wahl der bzw. des Studierenden in englischer, spanischer oder in portugiesischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) ¹Bei Wahl des Studienprofils Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien wird die Masterarbeit von je einer Betreuerin bzw. einem Betreuer der Universidade Federal Fluminense und der Universität Tübingen betreut (co-tutelle). ²Die bzw. der Studierende wählt eine Erstbetreuerin bzw. einen Erstbetreuer, die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer ist obligatorisch eine Lehrkraft der jeweiligen Partneruniversität. ³Im Übrigen gilt § 28 Abs. 6 MRPO entsprechend.

(5) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von zwei Personen als Prüferinnen oder Prüfer bewertet und findet ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(6) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 60 Minuten.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das zweite Fachsemester vorgesehenen Modulen; sowie entweder
- Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie der Sprache Französisch oder Spanisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Bachelorzeugnis, das Reifezeugnis oder durch Sprachprüfung; oder
- Kenntnisse in der Sprache Französisch oder Spanisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Bachelorzeugnis, das Reifezeugnis oder durch Sprachprüfung.

D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 11 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 40 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu 60 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

§ 12 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim zuständigen Prüfungsamt kann die Eintragung des Studienprofils Lateinamerikastudien bzw. Afrikastudien im Zeugnis erfolgen; Voraussetzung für die Eintragung des jeweiligen Studienprofils im Zeugnis ist die Erfüllung der in § 5 Abs. 1 Satz 2 dafür genannten Voraussetzungen;
- bei Wahl des Studienprofils Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien die Angabe: „Den Absolventinnen und Absolventen wird neben dem Mastergrad der Universität Tübingen ein Mestre-Grad der brasilianischen Universidade Federal Fluminense verliehen (Doppelabschluss).“

E. Sonderregelungen zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 13 Prüfungsleistungen

(1) ¹Bei Wahl des Studienprofils Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien an der Universidade Federal Fluminense erbrachte Prüfungsleistungen werden nach den dort geltenden Regelungen durchgeführt und bewertet. ²Dies gilt auch für Befugnis und Bestellung der dortigen Prüferinnen und Prüfer.

(2) ¹Eine an der Universidade Federal Fluminense erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 7,0 bewertet wurde. ²Die Prüfungsleistungen des dritten Semesters im Studiengang werden bei Wahl des Studienprofils Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien entsprechend der Kooperationsvereinbarung der Universität Tübingen mit der Universidade Federal Fluminense in der jeweils gültigen Fassung an der Universität Tübingen anerkannt. ³Dabei werden die Prüfungsleistungen und Noten des in Brasilien absolvierten Semesters pauschal angerechnet und ausgewiesen.

§ 14 Umrechnung von Noten

Ergänzend zu den in § 19 MRPO getroffenen Regelungen zur Bewertung von Prüfungsleistungen wird für die Umrechnung von Noten im Rahmen der Kooperation mit der Universidade Federal Fluminense die Tabelle in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung zugrunde gelegt.

§ 15 Zeugnis, Urkunde, weitere Nachweise und deren Berichtigung

¹§ 24, §§ 35-37 MRPO gelten im Fall der Wahl des Studienprofils Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien mit der Maßgabe, dass sie sich auf den Studiengang und den Mastergrad der Universität Tübingen beziehen. ²Die Verleihung des brasilianischen „Mestre“ und die Erteilung von Zeugnis, Urkunde und weiteren Nachweisen durch die Universidade Federal Fluminense unterliegt den dortigen Regelungen.

F. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in

Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

G. Anlagen

Anlage 1: Notenumrechnungstabelle der Noten der Universidade Federal Fluminense (UFF) in die deutschen Noten der Universität Tübingen (UT)

Note UFF	Note UT	Note UFF	Note UT
10,00	1,0	8,4	2,4
9,9	1,4	8,3	2,4
9,8	1,4	8,2	2,5
9,7	1,4	8,1	2,6
9,6	1,5	8,0	2,7
9,5	1,5	7,9	2,7
9,4	1,6	7,8	2,8
9,3	1,7	7,7	2,8
9,2	1,7	7,6	2,9
9,1	1,8	7,5	3,0
9,0	1,9	7,4	3,1
8,9	1,9	7,3	3,2
8,8	2,0	7,2	3,3
8,7	2,1	7,1	3,7
8,6	2,2	7,0	4,0
8,5	2,3	0 – 6,9	5,0

Tübingen, den 10.05.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den weiterbildenden Studiengang Schulmanagement und Leadership (Master Weiterbildung) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. S. 2022, S.1), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.05.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den weiterbildenden Studiengang Schulmanagement und Leadership (Master Weiterbildung) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.05.2022 erteilt.

Artikel 1

1. In § 2 Absatz 1, Satz 1 wird das Wort „Abschluss“ durch „Hochschulabschluss“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 2, Satz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) ²Der Vorbereitungsdienst für das staatliche Lehramt, sowie Berufserfahrung in vorschulischen Einrichtungen oder im Hochschulbereich sind nicht ausreichend.“

3. § 2 Absatz 3 wird gestrichen.
4. In § 7 wird nach dem Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 10.05.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor